

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 25. Mai 2022
- 4 AZR 456/21 -
ECLI:DE:BAG:2022:250522.U.4AZR456.21.0

I. Arbeitsgericht Aachen

Urteil vom 19. November 2020
- 3 Ca 2511/20 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 23. Juni 2021
- 3 Sa 14/21 -

Entscheidungsstichworte:

Sanierungstarifvertrag - Auslegung - Redaktionsversehen

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 454/21 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 456/21
3 Sa 14/21
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Mai 2022

URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

1.

Beklagte zu 1., Berufungsbeklagte zu 1. und Revisionsbeklagte zu 1.,

2.

Beklagte zu 2., Berufungsbeklagte zu 2. und Revisionsbeklagte zu 2.,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rennpferdt, den Richter am Bundesarbeitsgericht Neumann sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Gey-Rommel und Suilmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 23. Juni 2021 - 3 Sa 14/21 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird - unter deren Zurückweisung im Übrigen - das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 19. November 2020 - 3 Ca 2511/20 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.896,76 Euro brutto sowie 188,64 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Dezember 2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 454/21 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Treber

Neumann

M. Rennpferdt

S. Gey-Rommel

Chr. Suilmann